

Beschluss zu SÄA 5: Weniger Altersgrenze in der KjG Bundessatzung

Die Satzung des KjG Bundesverbands wird in den folgenden Punkten geändert:

1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 10 Vier Frauen und vier Männer
 - Die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

ODER:

- [...] je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbandes. Die Stimmen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. des Bezirksverbandes werden zunächst von Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Bezirksleitung wahrgenommen. Ist die Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Bezirksleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Mitgliederversammlung bzw. Bezirkskonferenz gewählt werden.
- 20 Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

25

30

2.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses



Der Bezirksausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- Drei Frauen und drei Männer
- Die Mitglieder der Bezirksleitung

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

Bundeskonferenz 2019 Seite 1



ODER:

5

10

15

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- Die Mitglieder der Bezirksleitung
- Je ein Delegierter und je eine Delegierte aus jeder Pfarrgemeinschaft

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

Darüber hinaus wird die Bundesleitung damit beauftragt, die Mustersatzung der Bundesebene entsprechend dieses Beschlusses anzupassen und bis zum Herbstbundesrat 2019 eine Neufassung der Mustersatzung vorzulegen.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

20

25

Angenommen.

30